

STADTRAT SCHAFFHAUSEN

SITZUNG VOM: Dienstag, 4. Mai 2021, 7.30 Uhr
Zoom

VORSITZ: Stadtpräsident Peter Neukomm

ANWESEND: Stadträte Dr. Raphaël Rohner, Daniel Preisig,
Stadträtinnen Dr. Katrin Bernath und Christine
Thommen

ENTSCHULDIGT:

PROTOKOLL: Stadtschreiberin Yvonne Waldvogel

PROTOKOLL NR: 14 **GENEHMIGT AM:** 18. Mai 2021

Entzug der Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes betreffend Kundgebung «Besorgte Bürger» vom 22. März 2021

Der Stadtpräsident möchte über den Entzug der Bewilligung und über die daraus folgenden Probleme sprechen. Wie die intern und extern geführte Diskussion seit dem Entzug gezeigt habe, habe eine Mehrheit des Stadtrates die Diskussion in der letzten Stadtratssitzung anders verstanden wie der Bildungsreferent und der Finanzreferent. Für ihn sei in dieser Sitzung klar diskutiert worden, dass die Sozial- und Sicherheitsreferentin im Falle eines Entzuges nicht erneut den Stadtrat zu fragen habe. Ein Entzug von solch öffentlicher Tragweite soll weder durch die Stadtpolizei, noch ein einzelnes Mitglied des Stadtrates erfolgen. Hätte er Zweifel an der Einigkeit gehabt, hätte er das Gremium erneut einbezogen. Am 13. April habe sich denn auch niemand kritisch gegenüber einem allfälligen Entzug geäußert. Dass eine Diskussion im Stadtrat ohne einen formellen Antrag einen Beschluss zur Folge habe, sei nichts Aussergewöhnliches. Er erinnere an das Beispiel, wonach sich der Finanzreferent auf einen Beschluss des Gremiums berufen habe, die Leitung des BBC-Projektes innezuhaben. In diesem Fall gäbe es nicht mal einen Beschluss, aber diese Übereinkunft habe der Stadtrat getroffen. Am 15. April um 7.42 Uhr habe der Stadtpräsident das ganze Gremium informiert, dass die Sozial- und Sicherheitsreferentin bei Anfragen nicht ins Schaufenster zu stellen sei, da sich das Gremium am Vortag (bzw. vorgestern) einig gewesen sei, dass das Gremium hinter ihr stehe. Auf diese Mail sei keine Reaktion erfolgt, was ihn wiederum bestärkt habe, dass Einigkeit herrsche und eine neuerliche Zirkulation eines Antrages insb. aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit nicht notwendig sei. In der Folge sei mit Datum vom 15. April der Widerruf der Bewilligung als Stadtratsbeschluss erstellt worden und an den Bewilligungsinhaber verschickt worden. Was in der Folge passiert sei, habe ihn deshalb sehr überrascht. Es erübrige sich heute über Recht und Unrecht zu sprechen. Die Mehrheit habe in guten Treuen verstanden, dass ein Beschluss des Gremiums zustande gekommen sei. Als Sitzungsleitender übernehme er eine gewisse Verantwortung und werde künftig mehr nachfragen, ob alle das gleiche Verständnis haben. Der Stadtrat sei ein Team - auch gegen aussen.

Der Finanzreferent habe vor dem Kontakt mit Aussenstehenden und den Medien nie Kontakt mit ihm, der Sozial- und Sicherheitsreferentin oder der Stadtkanzlei aufgenommen und sich über das Vorgehen beklagt. Dies habe zur kommunikativen Katastrophe geführt. Auch sei ihm eine abweichende Haltung des Finanzreferenten gegen den Entzug nicht bekannt gewesen. Mit diesem Vorgehen habe er das Kollegialitätsprinzip verletzt und dem Gremium einen unnötigen Reputationsschaden eingehandelt. Als er in der Folge von den Medien kontaktiert worden sei, habe er das inakzeptable Verhalten des Finanzreferenten nicht kommentiert.

Er möchte an ein Beispiel erinnern, als der Finanzreferent in einer Medienmitteilung der VBSH (Reise des VBSH Direktors nach Dubai, September 2018) im Namen des Stadtrates gesprochen habe, ohne dass überhaupt jemand im Vorfeld informiert worden sei. In der darauffolgenden Sitzung sei im Gremium festgehalten worden, dass dies nicht in Ordnung sei, gegen aussen habe man sich aber hinter den Finanzreferenten gestellt.

Er halte deshalb fest, dass ohne eine explizite Delegation an ein Mitglied die Kommunikation einzig über den Stadtpräsidenten oder die Stadtkanzlei laufe. Sei ein Mitglied mit einer Kommunikation gegen aussen nicht einverstanden, sei dies intern zu besprechen und nicht mit Aussenstehenden. Dieses Vorgehen verlange das Kollegialitätsprinzip und nur so sei Vertrauen untereinander möglich. Er hoffe, dass dieses Verständnis von allen geteilt werde und ein solcher Vorfall sich nicht wiederhole.

Die Sozial- und Sicherheitsreferentin habe die Diskussion im Gremium in der letzten Sitzung gleich verstanden. Zudem habe sie am Mittwoch, 14. April, das Gremium informiert, dass der Entzug erfolge. Mangels Reaktion habe sie dies ebenfalls als Zustimmung verstanden. Der Bewilligungsinhaber habe in der Folge einen Beschluss verlangt, damit er aus der Verantwortung entlassen werde. Die nachfolgende Geschichte in den Medien habe sie persönlich getroffen. Nach der Medienmitteilung vom Donnerstag, 15. April, hätte sie erwartet, dass man, wenn man darüber erstaunt gewesen wäre, sie angerufen hätte und das Missverständnis untereinander geklärt worden wäre. Sie nehme das Vorgehen des Finanzreferenten als Angriff gegen sie persönlich wahr und könne dies nicht einfach ad acta legen. Sie erwartet, dass trotz unterschiedlicher politischer Einstellungen ein Mindestmass an gleichem Verständnis in Kommunikation vorhanden sein müsse. Ohne dies, sei immer zu rechnen, dass statt gegen innen gegen aussen kommuniziert werde.

Der Finanzreferent ist froh, diese Diskussion zu führen. Auch ihm sei eine gute Zusammenarbeit wichtig. Er habe keinen Medienrummel gewollt. In der Mail des Bildungsreferenten vom 21. April 2021 sei seine Sicht der Dinge gut festgehalten worden. Demnach sei eindeutig weder ein Beschluss noch eine Kompetenzdelegation erfolgt. Die Sozial- und Sicherheitsreferentin sei einzig beauftragt worden, der Sache nachzugehen. Er hätte nie mit einem Widerruf gerechnet. Er habe das Thema einzig ins Gremium gebracht, damit sich die Polizei auf mehr Leute hätte vorbereiten können. Ein Zirkulationsbeschluss aus Mails abzuleiten, die keine Anträge enthalten sei nicht korrekt. Er könne deshalb diesen Zirkulationsbeschluss nicht zur Kenntnis nehmen, weil es einen solchen nicht gebe. Fraglich sei nun das Vorgehen, um nicht lügen zu müssen. Es gehe um die Glaubwürdigkeit vom Gesamtstadtrat und jedem einzelnen. Zudem wünsche er sich, dass das Thema abgehakt werden kann und der Stadtrat vorwärts schauen kann. Er entschuldige sich bei der Sozial- und Sicherheitsreferentin und hoffe, dass sie dies annehmen könne. Den Vorwurf, das Kollegialitätsprinzip verletzt zu haben, weist er zurück, schliesslich sei ja gar nichts beschlossen worden.

Zu den Spielregeln möchte er ergänzen, dass bei Unklarheiten explizit nachgefragt werden müsse, was jetzt genau als beschlossen gilt, wie dies die Stadtschreiberin häufig mache. Mails dürfen jedoch nicht als Ersatz von Beschlüssen herhalten, soweit sich nicht als Zirkularanträge gekennzeichnet seien.

Der Bildungsreferent kann dieser formellen Erledigung der Angelegenheit nicht zustimmen. Gemäss seiner Wahrnehmung habe das Gremium keinen formellen Beschluss gefasst am 15. April 2021. Daher könne auch kein Beschlussprotokoll erstellt werden. Es gehe ihm dabei nicht um den Inhalt des Entscheides. Diesen könne er aufgrund der sich dazumal abzeichnenden Lage als auch vertretbar beurteilen. Es gehe ihm nur um den Beschluss, der formell so nie gefasst worden sei.

Heute lasse sich deshalb einzig feststellen, dass

- die zuständigen Behörden nach der ordentlichen SR-Sitzung die Lage nach bestem Wissen und Gewissen abgeklärt und beurteilt hätten,
- diese die Bewilligung zurückgezogen hätten,
- der Stadtrat nun nachträglich Kenntnis von diesem Rückzug der Bewilligung nehme.

Alles andere wäre seines Erachtens formell unzulässig.

Die Baureferentin habe zunächst gedacht, dass der Stadtratsbeschluss im Nachhinein erstellt worden sei. Der Beschluss sei aber aufgrund der Drucksituation am 15. April erstellt und bereits extern verschickt worden. Korrekterweise müsste ein Zirkulationsbeschluss in Zirkulation gehen, was aber aufgrund des zeitlichen Drucks nicht mehr möglich gewesen

sei. Zumindest hätte der Beschluss an alle Mitglieder verschickt werden müssen. Der Stadtrat kann diesen Beschluss heute nicht mehr in Abrede stellen, sondern jeder müsse daraus lernen. In der Medienmitteilung sei der Stadtrat als zurückziehende Behörde genannt worden und deshalb gelte es diesen Entscheid auch so zu vertreten.

Mehr Sorgen bereite ihr, dass die Medien die konkrete Frage nach einem Beschluss gestellt hätten. Der Stadtrat unterhalte sich immer wieder über Themen, die keine Beschlüsse nach sich ziehen. Dass Internes gegen aussen gehe, sei bedenklich. Der Finanzreferent habe nach seinem Verständnis ehrlich Auskunft gegeben, aber ohne die notwendige Sensibilität. Nach Bekanntwerden der Medienmitteilung hätten die unterschiedlichen Haltungen untereinander geklärt werden müssen.

Zu den Spielregeln gehöre auch die Klärung, was gegen aussen und wem gegenüber kommuniziert werden. Der Stadtrat habe in der Wahrnehmung einen grossen Schaden erlitten, ausgelöst durch unsensible Kommunikation.

Allenfalls müssten die Spielregeln schriftlich festgehalten werden.

Die Stadtschreiberin bestätigt, dass der Stadtratsbeschluss längst verschickt worden sei. Zumindest drei Stadratsmitglieder stehen inhaltlich hinter dem Entscheid. Eine Diskussion über die Existenz des Beschlusses müsse demnach nicht geführt werden. Alle Mitglieder zeigten sich eben besorgt über die Einheit des Gremiums, weshalb nun auch dazu zu stehen sei. Sie habe die Sprachregelung seitens Stadtrat nach der Anfrage der Weltwoche an alle bekannt gegeben. Daran sei weiterhin festzuhalten. An dieser Stelle erinnere sie an Einsichtsgesuche in die Stadtratsprotokolle. Blieben Diskussionen im Gremium nicht intern, müsse der Rechtsdienst solche Gesuche nicht vor allen Instanzen bekämpfen und könne diese gleich öffentlich machen. Interne Unstimmigkeiten seien bitte intern zu klären. Häufig erstelle sie aus SR Divers Diskussionen Beschlüsse, ohne das entsprechende schriftliche Anträge gestellt worden seien. Sie werde sich künftig damit zurückhalten und Anträge verlangen, damit das Verständnis aller gleich sei. Persönlich halte sie fest, dass diese Angelegenheit insb. rund um die Weltwoche belastend gewesen sei. Sie bittet alle, die kommenden dreieinhalb Jahre mit positiver Energie gemeinsam anzugehen und sich trotz unterschiedlicher Ansichten als Gremium zu finden.

Der Stadtpräsident erinnert daran, wie er den Finanzreferenten in der "Dubai-Geschichte" geschützt habe. Er erwarte die Sensibilität, dass die Kommunikation gegen aussen einheitlich erfolge. Meinungsverschiedenheiten gehörten nicht an die Öffentlichkeit oder an Parteikollegen.

Der Finanzreferent erachtet den Vergleich als unpassend, zumal er sich nicht habe vorbereiten können. Er erinnere sich nicht mehr, was damals passiert sei. Er wiederhole, dass weder ein Beschluss noch eine Delegation erfolgt sei. In der Medienmitteilung hätte "Stadt nicht Stadtrat zieht zurück" stehen sollen. Er habe gesagt, dass es keinen formellen Beschluss gebe, was den Rest ausgelöst habe. Die Mehrheit habe dies offenbar anders verstanden. Ein Zirkulationsbeschluss ohne Zirkularantrag sei nicht Usanz und dieser könne nicht ins Protokoll aufgenommen werden. Hierzu werde es Fragen aus der GPK und dem Parlament geben und er möchte nicht, dass weitere Lügengeschichten erfunden werden müssen. Er möchte das Thema hinter sich lassen und künftig intern klären, wenn unterschiedliche Haltungen bestehen.

Der Stadtpräsident widerspricht dem Vorwurf der Lügen. Niemand habe gelogen. Eine Mehrheit habe dasselbe Verständnis bezüglich des Stadtratsbeschlusses.

Die Baureferentin hält schlichtend fest, dass die ehrliche Kommunikation das Beste sei. Der Beschluss sei (leider nicht an alle) verschickt worden, die Existenz stehe aber fest. Werde dieser Beschluss nun nicht akzeptiert, sei der Schaden angerichtet. Es habe ein Missverständnis gegeben.

Gemäss Bildungsreferent komme man sich in die Nähe. Ihm bereite einzig die formelle Art der Erledigung Mühe und könne nicht zustimmen. Offensichtlich sei der Beschluss verschickt und der Bewilligungsinhaber hätte sich wehren können.

Die Stadtschreiberin erklärt, dass Akteneinsichtsgesuche (Walter Hotz, Verein Mass voll sowie die SHN) eingegangen sei. Der Beschluss sei zu prüfen, jedoch sehe sie keine Chance, diesen nicht herauszugeben. Sie schlägt vor, die Herausgabe mit der Beantwortung der Kleinen Anfragen zum gleichen Thema zu koordinieren. So bestehe die Chance, die Kommunikation selber in der Hand zu haben.

Der stellvertretende Stadtschreiber nimmt an der Sitzung teil.

Die Sozial- und Sicherheitsreferentin nimmt für die Zukunft mit, dass sie in einen formellen Zirkularantrag stellen werde. Der Stadtpräsident fasst zusammen, dass eine Mehrheit das Zustandekommen des Beschlusses unterstützt, wogegen der Bildungsreferent und der Finanzreferent das gegenteilige Verständnis haben. Eine Unwahrheit sei nicht erzählt worden, sondern die unterschiedlichen Ansichten.

Der Finanzreferent bekundet Mühe, wenn dieser Beschluss ins Protokoll aufgenommen werde. Er möchte in der heutigen Sitzung einen Beschluss fassen, dass die formelle Erledigung des Entzuges erst im Nachhinein erfolgt sein. So ergebe sich eine Chance für eine Kommunikation. Der Bildungsreferent unterstützt diesen Vorschlag.

Die Baureferentin plädiert für eine einheitliche Handhabung. Werde nach aussen etwas kommuniziert, habe das zu gelten. Intern seien unterschiedliche Ansichten zu diskutieren, gegen aussen sei aber eine gemeinsame Haltung zu vertreten. Auch sie würde manchmal Informationen ihrer Fraktion gerne mitteilen, verzichtet jedoch auch darauf, da Interna aus dem Stadtrat nicht nach aussen gehen sollen.

Die Stadtschreiberin erklärt, dass der (Mehrheits)-Beschluss vom 15. April 2021 bestehe und die unterschiedlichen Haltungen (Finanzreferent stimmt nicht zu, der Bildungsreferent stimmt der formellen Erledigung nicht zu) im Protokoll festgehalten werden. Dies sei übliche Praxis und werde auch in diesem Fall so gemacht. Die Beantwortung der Kleinen Anfragen und die Herausgabe des Beschlusses sollen koordiniert ablaufen.

Der Bildungsreferent und der Finanzreferent können dieser Koordination zustimmen. Es müsse auf die unterschiedlichen Wahrnehmungen betreffend Zustandekommen des Beschlusses hingewiesen werden.

Der Stadtpräsident hält abschliessend fest, dass Anfragen derzeit nicht kommentiert werden bzw. auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen verwiesen werde. Zuständig seien der Stadtpräsident oder die Stadtkanzlei.

Der stellvertretende Stadtschreiber nimmt für sich mit, künftig mehr nachzufragen, wenn Unklarheiten bestünden. Er verlässt die Sitzung.

Dem Gesuchsteller, wurde mit Bewilligung vom 22. März 2021 erlaubt, eine Kundgebung gegen die aktuellen Corona Massnahmen des Bundes unter dem Titel

«Besorgte Bürger» auf öffentlichem Grund durchzuführen. Nachdem in der Vergangenheit bereits zwei solcher Veranstaltungen am 6. und 27. Februar 2021 bewilligt und durchgeführt wurden, erfolgte mit genanntem Datum die Bewilligung für zwei weitere Daten, den 3. sowie den bevorstehenden 17. April 2021. Insgesamt hat der Gesuchsteller also bereits drei solcher Kundgebungen durchgeführt, unter Einhaltung der Auflagen und ohne Probleme.

Nachdem die Bewilligung für die geplante Kundgebung vom 17. April 2021 vor rund einem Monat erteilt wurde, fanden in der Zwischenzeit grössere Demonstrationen zum gleichen Thema in anderen Städten statt. Diese haben zu Problemen geführt. Ausserdem hat die geplante Kundgebung in Schaffhausen sehr grosse Aufmerksamkeit in den sozialen Medien auf sich gezogen, es wurde unter anderem zu grossem Aufmarsch aufgerufen. Aufgrund der Reaktionen in den sozialen Medien und damit einer neuen Ausgangslage hat sich der Stadtrat entschieden, die Bewilligung für die Kundgebung vom 17. April 2021 zu widerrufen.

Erwägungen

I. Formelles

1. Bei der erteilten Bewilligung vom 22. März 2021 handelt es sich um eine Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache (Art. 40 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen; POV; SHR 400.1, Art. 15 f. Strassengesetz; SHR 725.100, § 7 der Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980; Strassenverordnung; SHR 725.101). Es handelt sich dabei um eine Bewilligung sui generis, deren Entzug nach den allgemeinen Regeln über die Voraussetzungen einer Änderung von Verfügungen zu beurteilen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_61/20212 vom 2. Juni 2012, E. 2.1).

2. Bei einer Änderung einer Verfügung ist eine Interessenabwägung erforderlich. Dabei ist zwischen dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung und dem Interesse an der Rechtssicherheit bzw. dem Vertrauensschutz andererseits abzuwägen.

II. Materielles

3. Die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes kann jederzeit entschädigungslos entzogen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere im dringenden öffentlichen Interesse (vgl. § 7 Abs. 2 Strassenverordnung).

4. Durch den Bewilligungsentzug werden Grundrechte des Gesuchstellers, die Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit, tangiert. Eine Einschränkung von Grundrechten ist unter den Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung (BV, SR 101) möglich. Demnach bedürfen sie einer gesetzlichen Grundlage, mit Ausnahme von Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr. Weiter müssen die Einschränkungen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein, es ist die Verhältnismässigkeit zu wahren und der Kerngehalt der Grundrechte bleibt unantastbar.

4.1. Mit § 7 Abs. 2 Strassenverordnung liegt die geforderte gesetzliche Grundlage vor. Im Übrigen liesse sich der Entzug auch auf die polizeiliche Generalklausel stützen (Art. 5 Polizeiverordnung).

4.2 Das öffentliche Interesse liegt vorliegend im Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit von polizeilichen Interessen, welche durch die Kundgebung gefährdet sind.

Auch wenn der Gesuchsteller bislang drei Kundgebungen gleicher Art ohne Probleme und unter Einhaltung sämtlicher Auflagen friedlich durchführen konnte, so ist diese Ausgangslage für die Veranstaltung vom 17. April 2021 nicht mehr gegeben. Es ist nicht unmittelbar dem Gesuchsteller anzulasten, dass nun von geänderten Voraussetzungen ausgegangen werden muss. Dennoch ist es «seine» Kundgebung, welche gewissermassen von «Trittbrettfahrern» mitbenutzt wird. Diese Personen, welche in den sozialen Medien dazu aufrufen, an der Veranstaltung in grosser Zahl teilzunehmen sowie teilweise die vom Bund verhängten Massnahmen nicht zu befolgen (insbesondere ohne Mund-/Nasenschutz an der Kundgebung teilzunehmen) und im Zusammenhang mit der Kundgebung Äusserungen wie "Heutzutage bedeutet rechtsextrem, dass man extrem Recht hat" gemacht haben, stellen zusammen mit den Erfahrungen von Demonstrationen in anderen Städten in jüngster Vergangenheit ein Sicherheitsrisiko dar. Angesichts der Reaktionen in den sozialen Netzwerken muss ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt. Das Durchführen der Kundgebung kann deshalb so nicht verantwortet werden.

4.3 Einer Prüfung der Geeignetheit sowie der Erforderlichkeit (Verhältnismässigkeit) hält der Bewilligungsentzug ebenfalls stand. Er eignet sich zweifelsohne, um dem im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck der Beibehaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erreichen. Eine mildere Massnahme als der Bewilligungsentzug ist hierbei nicht ersichtlich.

5. Auch beinhaltet die Bewilligung die folgenden Auflagen, welche einen Bewilligungsentzug in speziellen Situation vorbehalten:

Ziff. 11:

"Der Verantwortliche nimmt zur Kenntnis, dass die Polizei ermächtigt ist, diese Bewilligung kurzfristig zu widerrufen. Das gilt insbesondere dann, wenn gegen Auflagen dieser Bewilligung, sowie gegen Verordnungen des Bundes und Kanton Schaffhausen verstossen wird."

Ziff. 21:

"Die Bewilligung kann ausserdem jederzeit, auch während der Veranstaltung, entschädigungslos entzogen oder eingeschränkt werden, wenn Auflagen missachtet und öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden. Eine künftige Bewilligungserteilung kann verweigert oder mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen versehen werden."

Dem Verantwortlichen war mitunter klar, dass ein Bewilligungsentzug, auch ein kurzzeitiger, jederzeit möglich ist.

6. Unter Berücksichtigung des Obengesagten ist vorliegend das öffentliche Interesse am Schutz der Polizeigüter höher zu gewichten als das private Interesse des Gesuchstellers an der Versammlungs-/ Meinungsäusserungsfreiheit bzw. am Vertrauensschutz. Der Gesuchsteller dürfte im Vorfeld keine Investitionen oder sonstige erwähnenswerte Anstrengungen getroffen haben. Der Bewilligungsentzug ist nicht als schwerwiegender Grundrechtseingriff zu taxieren.

7. Verfügungen des Stadtrates sind gebührenpflichtig. Nach Art. 2 der Verordnung über die Gebühren im städtischen Verwaltungsverfahren vom 25. September 1979 (Verwaltungsgebühren-Verordnung, RSS 200.1) beträgt die Gebühr 20 bis 500 Franken. Innerhalb dieses Rahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäfts zu bemessen, wobei das Interesse des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden kann. Angesichts dessen, dass es insbesondere die äusseren Umstände sowie eine beliebige Zahl von Dritten sind, welche den Bewilligungsentzug auslösen, rechtfertigt sich ein Verzicht auf Erhebung von Verfahrenskosten für den Gesuchsteller.

8. Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel des Rekurses an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen gegeben. (Art. 16 ff. VRG).

9. Der Rekurs hat nach Art. 23 Abs. 1 VRG aufschiebende Wirkung, wenn die Vorinstanz nicht aus besonderen Gründen etwas Anderes anordnet. Um zu verhindern, dass die Kundgebung mit unvorhersehbarem Ausmass und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Ergreifung eines Rechtsmittels durchgeführt werden kann, ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung vorliegend geboten und zulässig.

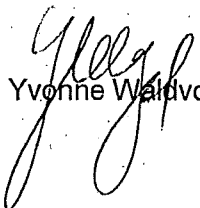
Auf Antrag der Sozial- und Sicherheitsreferentin wird

beschlossen:

1. Die Bewilligung der Stadtpolizei zur Benützung des öffentlichen Grundes für die Kundgebung «Besorgte Bürger» vom 22. März 2021 wird für das Veranstaltungsdatum 17. April 2021 entzogen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Mitteilung Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterzeichnet sein. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Mitteilung an:
 - (eingeschrieben und vorab per E-Mail: _____)
 - Stadtpräsident (susanne.doebeli@stsh.ch)
 - Sozial- und Sicherheitsreferentin (eva.unger@stsh.ch)
 - Stadtpolizei (romeo.bettini@stsh.ch)
 - Rechtsdienst (stephanie.keller@stsh.ch)

Für die Richtigkeit

Die Stadtschreiberin:


Yvonne Waldvogel